

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Gothaer Jagd-Unfallversicherung

- 1. Versichertes Risiko**

In Abänderung der Ziffer 1.2 der Gothaer Unfallversicherungsbedingungen (GUB) erstreckt sich der Versicherungsschutz weltweit nur auf Unfälle gemäß Ziffer 2. dieser Besonderen Bedingungen.
- 2. Versicherungsumfang**

Versichert sind Unfälle

 - bei der erlaubten und berechtigten Jagdausübung, auch bei der Teilnahme an Gesellschaftsjagden
 - bei Ausübung des Jagdschutzes, Abrichten und Führen von Jagdhunden und bei allen Tätigkeiten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Pflege des Jagdreviers stehen, z. B. Anlegen von Hochsitzen, Pirschgängen, Fütterungen usw.
 - bei allen Veranstaltungen mit jagdlichem Charakter – auch Brauchtumsveranstaltungen – , bei Proben, Aufführungen, Versammlungen, Vereinsveranstaltungen, Festlichkeiten und Festzügen
 - bei der anerkannten Ausbildung zum Erwerb des Jagdscheines (Jungjägerausbildung)
 - beim jagdlichen Übungs- und Preisschießen und bei der Teilnahme an anerkannten Jagdhundeprüfungen
 - beim Einschießen von Jagdwaffen, auch auf nicht jagdliche Scheiben
 - beim Reinigen von Jagdwaffen, Voraussetzung ist, dass die üblichen Vorsichtsmaßnahmen dabei beachtet werden
 - beim Bergen von verunfalltem Wild
 - bei Maßnahmen zur Prävention gegen Wildunfälle, insbesondere beim Anbringen von Wildwarnreflektoren.
- 3. Mitversichert**

In Erweiterung von Ziffer 1.4.4 GUB gilt:

Mitversichert ist eine Parasitose durch den kleinen Fuchsbandwurm.

Unter den Versicherungsschutz fällt eine Parasitose der versicherten Person durch den kleinen Fuchsbandwurm (Versicherungsfall). Hierbei spielt es keine Rolle, auf welchen Wegen die Parasiten/-eier in den Körper der versicherten Person gelangt sind.

Als Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gilt die erstmalige Feststellung von Antikörpern gegen den kleinen Fuchsbandwurm im Blut der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages.

Ist der Versicherungsfall eingetreten, so leistet die Gothaer

25.000 EUR für den Invaliditätsfall
5.000 EUR für den Todesfall.
- 4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg zum und vom Jagdrevier, Schießübungen und Prüfungen. Soweit die Ausübung einer berechtigten jagdlichen Tätigkeit mit einer auswärtigen Unterbringung verbunden ist, beginnt der direkte Weg mit Verlassen der Unterkunft (Hotel, Pension, Jagdcamp etc.) und endet wieder dort.

Die Benutzung von Beförderungsmitteln ist mitversichert, Unfälle bei Luftfahrten sind jedoch ausgeschlossen.